

da, wo bisher diese Straße durch die Furth gegangen ist, bei angeschwollenem Wasser Gefahr drohet.

Die diesfallige Verfügung ist hierauf vom Finanzministerio dem Ministerio des Innern überlassen worden.

Auf Verordnung des letztgedachten Ministerii hat hierauf die Kreisdirection zu Leipzig durch den Amtshauptmann zu Grimma die behauptete Nothwendigkeit einer solchen Brücke untersuchen lassen, und eventuell ward der Aufwand zu Erbauung einer steinernen Brücke auf 691 Thlr. 14 Gr. 3 Pf. berechnet. Dabei aber ward in Folge der angestellten Erörterungen diese Brücke nur in der Voraussetzung für wirklich nothwendig erklärt, wenn der Besitzer von Cavertitz bei etwaigem Wegfall des bisher bezogenen Begegeldes sich bewogen finden sollte, denjenigen Privatweg dem öffentlichen Gebrauche ganz zu entziehen, auf welchem seither, wenn die Durchfahrt bei großem Wasser schwierig gewesen, der dahlner Bach mittelst des Umweges auf der schon erwähnten Mühlgraben- oder Schafbrücke passirt worden ist.

Das Finanzministerium und das Ministerium des Innern bestimmten sich in Verfolg jener Erörterungen zu Genehmigung der fernern Erhebung jenes Begegeldes, jedoch unter der Bedingung, daß die Gerichtsherrschaft sowohl die in ihrem Privateigenthum befindliche Brücke, als auch den von dem oschab-belgerschen Communicationswege ab- und auf jene Brücke zuführenden Privatweg im gehörigen Stande erhalte.

Der Besitzer von Cavertitz lehnte jedoch die vorstehend erwähnten Verpflichtungen ab, und da sich gelegentlich der bisherigen Erörterungen der Umstand mit Sicherheit ergeben hatte, daß die bisher in Nothfällen in Gebrauch gezogene Brücke Privateigenthum des Rittergutsbesizers sei, der eigentliche Communicationsweg von Oschab nach Belgern aber nicht über gedachte Brücke führe, so gelangte nunmehr beim Ministerio des Innern zur Entscheidung, ob diejenigen, welchen der Bau und die Erhaltung des Weges von Oschab nach Belgern obliegt, zugleich zur Herstellung einer besondern Brücke an der Stelle der zu Zeiten Gefahr drohenden Furth als verpflichtet zu erachten und daher diesen Verpflichteten der Brückenbau aufzugeben sein werde, oder ob der Besitzer von Cavertitz anzuhalten sein dürfte, den Gebrauch seiner Brücke bei großem Wasser dem öffentlichen Verkehr gegen ein Brückengeld zu verstaten.

Bei einer von der Amtshauptmannschaft unter Zuziehung des Chausséeinspectors, ingleichen der Gutsherrschaft und des Gemeinderaths nochmals vorgenommenen Untersuchung der Localverhältnisse ergab sich hierauf als gewiß, daß eine ungestörte Communication auf dem von Oschab nach Belgern führenden Wege nur durch Erbauung einer soliden Brücke an der Stelle der bisherigen Furth erreicht werden könne, zumal auch der in Nothfällen benutzte Privatweg einen nicht unbedeutenden Umweg begreift und zuvörderst einer beträchtlichen Reparatur unterworfen werden mußte.

Da nun der Rittergutsbesitzer zugleich erklärt hatte, von der gestatteten fernern Erhebung eines Brückengeldes keinen Gebrauch machen zu wollen, und derselbe rechtlich auch nicht verbunden erachtet werden konnte, den in seinem Privateigenthum befindlichen Weg dem öffentlichen Verkehr freizugeben und für diesen Zweck noch besonders zu bessern, so stellte sich die Ueberbrückung der gedachten Furth als dringend nothwendig dar.

Zur nähern Vorbereitung der behufs dieses Baues erforderlichen Maßregeln fand hierauf den 15. Juli 1840 ein Termin an Ort und Stelle statt, bei welchem der Amtshauptmann ge-

meinschaftlich mit dem Landgerichte zu Oschab, ingleichen die theiligte Gemeinde und der Rittergutsbesitzer von Cavertitz concurrirten; bei dieser Gelegenheit erkannten sowohl der Besitzer von Cavertitz als auch die dasige Gemeinde die Nothwendigkeit der Herstellung einer gehörigen Brücke über den dahlner Bach zur Verbindung des von Oschab nach Belgern führenden Communicationsweges an.

Da nun zugleich die Gemeinde abgeneigt war, sich mit dem Rittergutsbesitzer wegen der als Auskunftsmittel in Vorschlag gekommenen Eröffnung des Privatweges über die Mühlgraben- und resp. Schafbrücke zu vereinigen, der Rittergutsbesitzer aber diesfallige Vorschläge auf das Bestimmteste von der Hand wies, so sprach man sich von beiden Seiten für die Erbauung einer Brücke aus und die Gemeinde erklärte sich im Einverständnisse mit dem zugezogenen Techniker ausdrücklich für die Herstellung einer steinernen Brücke.

Zugleich bat jedoch die Gemeinde zu diesem Brückenbau um Gewährung einer Beihülfe von 400 Thlr. — aus Staatscassen, indem der auf 691 Thlr. 14 Gr. 3 Pf. veranschlagte Kostenaufwand, zu welchem der Rittergutsbesitzer freiwillig einen Beitrag von 75 Thlr. — — verwilligt hatte, ihre Kräfte übersteigen werde. Ausdrücklich aber erklärte die Gemeinde Inhalts des diesfalls aufgenommenen Protokolls, daß sie in Voraussetzung einer angemessenen Beihülfe Seiten des Fiscus die Ueberbrückung des dahlner Baches nach Kräften ins Werk setzen wolle.

Der Bezirksamts-hauptmann verwendete sich für die von der Gemeinde Cavertitz gebetene Beihülfe und auf beifälligen Vortrag der Kreisdirection zu Leipzig erklärte sich das Ministerium des Innern geneigt, der Gemeinde Cavertitz eine Unterstützung von 250 Thlr. — — zu bewilligen, dafern die Gemeinde sich verbindlich erkläre, mit dieser Beihülfe eine steinerne Brücke und wo möglich noch im Jahre 1840 aufzuführen.

Die Gemeinde Cavertitz bat, die zugesagte Beihülfe der 250 Thlr. um 50 Thlr. zu erhöhen, verpflichtete sich aber zufolge des über die diesfallige Erklärung aufgenommenen Protokolls ausdrücklich, die in Frage befangene steinerne Brücke nach dem entworfenen Anschlag auch dann unweigerlich herzustellen, wenn ihr die anderweit gebetenen 50 Thlr. nicht gewährt werden sollten.

Auf Verwendung der Kreisdirection ist hierauf die Beihülfe aus Staatscassen bis auf 300 Thlr. erhöht und sonach dem Suchen der Gemeinde deferirt worden, so daß dieselbe nun um so mehr an die geschene Zusage gebunden war.

Referent Abg. Sani: Ich will den Bericht nicht ganz vorlesen; es scheint mir aber daraus vollständig hervorzugehen 1) daß der Weg ein Communicationsweg ist, 2) daß es der nächste Weg ist, indem der andere Weg, auf welchem die Communication genommen wurde, wenn großes Wasser war, nicht nur ein bloßer Privatweg, sondern auch weiter ist, als der gegenwärtig in Frage befangene, und 3) daß die Gemeinde sich für verbindlich erklärt hat, die Brücke zu bauen; und hat sie dies gethan, nun so wird sie dieselbe auch wohl bauen müssen.

Abg. Scholze: Es scheint mir doch sehr arg, wenn eine Gemeinde soll auf einer Stelle eine neue steinerne Brücke bauen, wo der Anschlag über 1000 Thlr. ist, und wo vorher gar keine war. Ich weiß eine ähnliche Stelle in meiner Gegend, wo derselbe Fall vorkam, und wo bei dem geringsten Regenguß kein Mensch durch den Fluß konnte, ja es sind Menschen dort verun-